

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an [info@123recht.net](mailto:info@123recht.net) mitteilen.

## Neues Grundrecht

VON

4.3.2008 | Ratgeber - Grundrechte

**Mehr zum Thema:** [Grundrechte Rubrik](#), [Online-Durchsuchung](#), [Grundrecht](#)



Wolfgang Hoffmann Riem hat zum Abschied aus dem [Bundesverfassungsgericht](#) ein wegweisendes Urteil, vorbereitend als Berichterstatter, hinterlassen.

[BVerfG 1 BvR 370/07- 1 BvR 595/07](#) – vom 27. Februar 2008 urteilt über die Online-Durchsuchung:

- Das allgemeine [Persönlichkeitsrecht](#) gewährleistet Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen. Einer solchen lückenschließenden [Gewährleistung](#) bedarf es insbesondere, um neuartigen Gefährdungen zu begegnen, zu denen es im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und gewandelter Lebensverhältnisse kommen kann.
- Aus der Bedeutung der Nutzung informationstechnischer Systeme für die Persönlichkeitsentfaltung und aus den Persönlichkeitsgefährdungen, die mit dieser Nutzung verbunden sind, folgt ein grundrechtlich erhebliches Schutzbedürfnis. Der Einzelne ist darauf angewiesen, dass der Staat die mit Blick auf die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung berechtigten Erwartungen an die Integrität und Vertraulichkeit derartiger Systeme achtet.

Sowohl die Art. 10 und 13 [GG](#) als auch das allgemeine informationelle Selbstbestimmungsrecht werden genau auf ihren Anwendungsumfang überprüft und das Gericht kommt zum Ergebnis, dass durch diese [Grundrechte](#) ein adäquater Schutz nicht gegeben ist.

- Soweit kein hinreichender Schutz vor Persönlichkeitsgefährdungen besteht, die sich daraus ergeben, dass der Einzelne zu seiner Persönlichkeitsentfaltung auf die Nutzung informationstechnischer Systeme angewiesen ist, trägt das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Schutzbedarf in seiner lückenfüllenden Funktion über seine bisher anerkannten Ausprägungen hinaus dadurch Rechnung, dass es die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme gewährleistet. Dieses Recht fußt gleich dem Recht auf informationelle [Selbstbestimmung](#) auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 [GG](#); es bewahrt den persönlichen und privaten Lebensbereich der Grundrechtsträger vor staatlichem Zugriff im Bereich der Informationstechnik auch insoweit, als auf das informationstechnische System insgesamt zugegriffen wird und nicht nur auf einzelne Kommunikationsvorgänge oder gespeicherte Daten.
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der hier behandelten Ausprägung schützt insbesondere vor einem heimlichen Zugriff, durch den die auf dem System vorhandenen Daten ganz oder zu wesentlichen Teilen ausgespäht werden können. Der Grundrechtsschutz umfasst sowohl die im Arbeitsspeicher gehaltenen als auch die temporär oder dauerhaft auf den Speichermedien des Systems abgelegten Daten. Das [Grundrecht](#) schützt auch vor Datenerhebungen mit Mitteln, die zwar technisch von den Datenverarbeitungsvorgängen des betroffenen informationstechnischen Systems unabhängig sind, aber diese Datenverarbeitungsvorgänge zum Gegenstand haben.

Natürlich hat dieses Grundrecht Grenzen:

- Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ist nicht schrankenlos. Eingriffe können sowohl zu präventiven Zwecken als auch zur [Strafverfolgung](#) gerechtfertigt sein. Der Einzelne muss dabei nur solche Beschränkungen seines Rechts hinnehmen, die

auf einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage beruhen.

Die Schwere des Eingriffs wird vom Gericht ausführlich beschrieben. Das überprüfte Gesetz entsprach diesen Anforderungen nicht. Ob die nun nach dem Urteil einsetzende Aktivität des Bundesgesetzgebers den Vorgaben entsprechen wird, kann man noch nicht vorhersehen.

Das Gericht hat durch dieses Urteil den Schutz der Privatsphäre fortgeschrieben.

### Diskutieren Sie diesen Artikel

[Kommentar schreiben](#)

### Das könnte Sie auch interessieren

#### Grundrechte

[Kopftuch - Baskenmütze... und dann?](#)

#### Grundrechte

[Ein heikles Thema](#)

123recht.net ist Rechtspartner von:



#### Top 5 in Grundrechte

[Die Artikel 1 bis 10 Grundgesetz](#)

[Die Artikel 11 bis 19 Grundgesetz](#)

[Die Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland - Worum es geht](#)

[Einzelprobleme - Art. 3 GG](#)

[Beschwerdebefugnis bei der Verfassungsbeschwerde](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

[Notfall? Jetzt Anwalt fragen.](#)